



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Ordnung und Soziales
Aktenzeichen: 50 0

Niederkrüchten, den 17.09.2010

Vorlagen-Nr. 188 -2009/2014
Datum: 16.09.2010
Sachbearbeiter: Hermann-Josef Schippers

öffentlich

Beratungsweg

Rat

28.09.2010

Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung betr. Neuorganisation der Grundsicherung für Arbeitssuchende

Sachverhalt:

Die Verwaltung hat dem Haupt- und Finanzausschuss für seine Sitzung am 21. September 2010 unter Tagesordnungspunkt 2 vorgeschlagen, im Wege der Dringlichkeit gemäß § 60 Abs. 1 GO zu beschließen, dass der Rat der Gemeinde Niederkrüchten sich gegen die geplante Verringerung der Standorte für die Betreuung von Leistungsbeziehern nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) ausspricht und die Verwaltung zu beauftragen, die Beibehaltung eines Jobcenters bzw. Betreuungs- und Leistungszentrums in der Gemeinde Niederkrüchten gegenüber dem Kreis Viersen nachhaltig zu vertreten.

Zurzeit werden im Kreis Viersen Leistungsbezieher nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) durch die Arbeitsgemeinschaft „ARGE für Beschäftigung und Leistung nach dem SGB II im Kreis Viersen“ betreut. Um ein dezentrales Dienstleistungsangebot für die Arbeitssuchenden bereitzustellen, wurde in den 9 Städten und Gemeinden jeweils ein Beschäftigungs- und Leistungszentrum (BLZ) errichtet. Für die Gemeinde Niederkrüchten befindet sich das BLZ in dem Nebengebäude des Rathauses in Elmpt. Nachdem das Bundesverfassungsgericht im Dezember 2007 die aus kommunalen Trägern und der Bundesagentur für Arbeit gebildeten Arbeitsgemeinschaften für verfassungswidrig erklärt hat, wurde im Juni 2010 durch den Bundestag das

Gesetz zur Neuorganisation der Aufgabenträgerschaft im SGB II beschlossen. Die für das Gesetz erforderliche Zustimmung des Bundesrats erfolgte im Juli 2010. Entsprechend dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende soll auch weiterhin eine gemeinsame Betreuung der Langzeitarbeitslosen durch Kommunen und Agenturen für Arbeit in sog. Jobcentern möglich sein. Das Gesetz sieht diese Form als den Regelfall an. Gleichzeitig wird jedoch für die bisherigen 69 Optionskommunen eine Bestandsgarantie abgegeben und weiteren Kommunen die Möglichkeit eingeräumt, zu optieren. Das Gesetz lässt bundesweit jedoch nur insgesamt 110 Optionskommunen zu.

In einer ersten Bewertung hinsichtlich der Fragestellung zur ARGE-Nachfolge kommt der Kreis Viersen zu einer ähnlichen Einschätzung wie der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, der die Optionsvariante angesichts der zu übernehmenden Verpflichtungen als kritisch betrachtet.

Einen weiteren Aspekt stellt bei der Neuorganisation der Aufgabenträgerschaft die Anzahl eventueller Dependancen innerhalb des Kreisgebietes dar. Die Kreisverwaltung beabsichtigt eine Reduzierung der bisherigen 9 Beschäftigungs- und Leistungszentren auf zukünftig 5 Standorte, wobei die Gemeinde Niederkrüchten aufgrund Ihrer Größe als Standort nicht vorgesehen ist. Für die Gemeinde Niederkrüchten sind lediglich Sprechstunden für z. B. die Entgegennahme von Anträgen, die Prüfung der Unterlagen auf Vollständigkeit oder für eine Hilfestellung bei der Antragsstellung vorgesehen.

Bei Umsetzung dieser Planung ist eine ortsnahe Betreuung der Arbeitsuchenden in der Form, wie sie bisher erfolgt, nicht mehr möglich. Von dieser Neuorganisation wären in Niederkrüchten ca. 250 Bedarfsgemeinschaften betroffen. Da eine nicht unwesentliche Anzahl der Leistungsbezieher zur Erreichung der für sie zuständigen Stelle auf den öffentlichen Personennahverkehr angewiesen wäre, würde bei einer Auflösung des Standortes Niederkrüchten ein Aufsuchen der leistungserbringenden Stelle zukünftig mit einem höheren Zeitaufwand und mit höheren Fahrtkosten verbunden sein. Darüber hinaus kennen die Sachbearbeiter in den BLZ's aufgrund ihrer Tätigkeit vor Ort die Besonderheiten ihrer Fälle sowie viele örtliche Zusammenhänge, das wiederum zu einer Reduzierung von Missbrauchsfällen führt. Für die Vermittlungstätigkeit zahlen sich zudem die Kenntnisse und Kontakte der Vermittler zum örtlichen Arbeitsmarkt aus.

Unter Berücksichtigung der zuvor genannten Gründe und des Umstandes, dass sich der Kreistag am 30. September 2010 mit der Neuorganisation der Aufgabenträgerschaft im SGB II beschäftigen wird, sollte ein eindeutiges Votum der kreisangehörigen Städte und Gemeinden für eine Organisationsform mit 9 Dependancen (Jobcenter in Niederkrüchten) abgegeben werden.

Gemäß § 60 GO NRW ist eine Dringlichkeitsentscheidung des Hauptausschusses dem Rat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung empfiehlt dem Rat, die o. a. Dringlichkeitsentscheidung zu genehmigen.

gez. Winzen